

# Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kläger übte ehrenamtlich die Tätigkeit eines Beigeordneten der Verbandsgemeinde S. aus. Im September fuhr er mit Familienangehörigen im Pkw zum Heimatwein- und –erntedankfest, das jährlich von der Stadt S. organisiert wird. Auf dieser Fahrt stieß er mit einem anderen Fahrzeug zusammen und zog sich schwere Verletzungen zu. Der Unfallversicherungsträger lehnte es ab, den Unfall zu entschädigen, weil der Kläger bei dem Besuch des Festes keine ehrenamtlichen Pflichten zu erfüllen gehabt habe.

Das BSG wies die vom LSG zugelassene Revision zurück. Übereinstimmend mit dem LSG war das BSG der Auffassung, dass der Besuch des Festes am Unfalltage der Repräsentation der Verbandsgemeinde gedient habe und deshalb auch Bestandteil der ehrenamtlichen Tätigkeit des Klägers gewesen sei.

BSG-Urteil vom 18.03.2000 – 2 RU 22/96